OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350693/2/Py/TO

Datum:
Linz, 15. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny aufgrund des Vorlageantrages über die Beschwerde des A.M., X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 20. Februar 2019, GZ: SO-SHmR-083-01-156-2018, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 10. Mai 2019, GZ: SO-SH-083-01-156-2018, wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 20. Februar 2019, GZ: SO-SHmR-083-01-156-2018, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgrund seines Antrages auf Weitergewährung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs vom 4. Februar 2019 bedarfsorientierte Mindestsicherung wie folgt gewährt:

„I. Ihnen wird ab 01.03.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt gewährt:

a) M.A., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)
b) M.S., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)
c) M.M., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)
d) M.M., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

II. Im Zeitraum von 05.09.2018 bis 28.11.2018 ist ein Überbezug in Höhe von insgesamt € 1750,15 entstanden, da Sie eine Nachzahlung vom Kinderbetreuungsgeld erhalten haben. Dieser Überbezug wird ab 01.03.2019 in 2 Monatsraten von je € 600,00 und einer Monatsrate in Höhe von € 550,15 von den laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV) abgezogen.

Diese Leistung wird bis 31.05.19 weitergewährt.

III. Als eigene Mittel sind einzusetzen
a) M.A., geb. am x
b) M.S., geb. am x
c) M.M., geb. am x
d) M.M., geb. am x

IV. Diese Leistung wird gemäß § 7 Abs. 2 Z. 4 Oö. BMSG unter der Voraussetzung gewährt, dass während der Dauer der Bewilligung der Mindestsicherung folgende aufgetragene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage umgesetzt werden:

- Herr M.: Einsatz der Arbeitskraft in zumutbarer Weise und das Bemühen um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten (monatlich sind mind. 5 Bewerbungen zu tätigen, diese sind schriftlich aufzulisten und bei Bedarf vorzuweisen);
- Herr M.: Beim AMS ist die Meldung aufrecht zu halten und die Kontrolltermine sind wahrzunehmen;
- Herr M.: Vom AMS angebotene Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind wahrzunehmen;
- Frau M.: Im Falle einer Neuantragsstellung nach dem 31.05.19, ist eine AMS Meldung von Ihnen zwingend erforderlich.
- Die Aufnahme einer jeden Beschäftigung und sämtliche Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind umgehend zu melden;
- Sie jeden Auslandaufenthalt umgehend bekannt geben;
- Sie Änderungen der Wohnsitzadresse und der Haushaltszusammenstellung umgehend melden."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) darin ausgeführt:

„In Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides wurde festgestellt, dass im Zeitraum von 5.9.2018 bis 28.11.2018 ein Überbezug in Höhe von insgesamt 1750,15 € entstanden sei, da die Frau des BF eine Nachzahlung des Kinderbetreuungsgeldes erhalten habe. Dieser Überbezug werde ab 1.3.2019 in zwei Raten vom laufenden Mindestsicherungsbezug einbehalten.

Der BF hat nicht, wie im Bescheid angegeben, im Dezember 2018, sondern mit Buchung von 16. Jänner 2019 eine Nachzahlung des Kinderbetreuungsgeldes in Höhe von 1235,05 € auf sein Konto erhalten. Die Nachzahlung der Beihilfe vom Kinderbetreuungsgeld ist auf das Konto der Ehefrau des BF eingegangen. Nach der Judikatur des LVwG OÖ sowie des VwGH ist eine Nachzahlung der Familienbeihilfe als Vermögen und nicht als Einkommen zu werten (VwGH 28.2.2018, Ra 2016/10/0055; LVwG Oö 17. April 2018, LVwG-350490/5/GS). Nichts anderes kann für eine Nachzahlung des Kinderbetreuungsgeldes gelten. Da die BF die Wertgrenze des § 10 Abs 1 Z 4 Oö. BMSG im Jänner 2019 nicht überschritten hat, liegen die Voraussetzungen einer Rückerstattungspflicht nicht vor.

Selbst wenn man entgegen der Judikatur des VwGH bei der Nachzahlung des Kinderbetreuungsgeldes von einem Einkommen und nicht von Vermögen ausgeht, hätte nach dem Zuflussprinzip dieser Betrag lediglich für den Jänner 2019 als Einkommen gerechnet werden dürfen und nicht, wie im Bescheid festgestellt, für den Zeitraum von 5.9.2018 bis 28.11.2018 (LVwG Oö 21. August 2017, LVwG-350340/2/GS/JB). Maßgebend ist nämlich nicht der Anspruchszeitraum, sondern der Auszahlungszeitraum (LVwG Oö 13.3.2018, LVwG-350481/2/GS/JB). Dies gilt umso mehr, als der BF erst im November 2018 einen Antrag auf Mindestsicherung gestellt und ab diesem Monat Leistungen bezogen hat und in den Monaten September und Oktober 2018 gar keine Mindestsicherung bezogen hat. Somit würde sich eine allfällige Rückerstattungspflicht nur auf die im Jänner 2019 bezogene Mindestsicherung beziehen. Rückzuerstatten ist auch nicht ein Betrag in Höhe des nachbezahlten Kinderbetreuungsgeldes, sondern die bezogene Mindestsicherung."

3. Aufgrund dieser Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 10. Mai 2019, GZ: SO-SH-0831-01-156-2018, der Beschwerde teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid insoweit abgeändert, als für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.01.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs abgelehnt wurde, da das für die Berechnung herangezogene Einkommen (Nachzahlung Kinderbetreuungsgeld iHv 1.750,15 Euro) im Jänner 2019 über dem für die Familie des Bf geltenden Mindeststandard liegt. Da diese Leistung für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.01.2019 bereits ausbezahlt wurde, ergebe sich ein Überbezug iHv 664 Euro, der rückzuerstatten sei.

4. Mit Vorlageantrag vom 22. Mai 2019 begehrte der Bf die Vorlage der Beschwerde vom 20. März 2019 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

5. Der Magistrat der Stadt Wels hat aufgrund des Vorlageantrages den gegenständlichen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der Bitte um Entscheidungsfindung über die Beschwerde vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich Rechtsfragen zu klären waren. Einem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Die Parteien haben zudem keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf wohnt seit 5. November 2018 gemeinsam mit seiner Ehegattin und den beiden minderjährigen Kindern (geb. x und x) an der Adresse X in W. Sie sind afghanische Staatsangehörige. Mit Bescheid des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. Oktober 2018 wurde ihnen gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 der Status eines Asylberechtigten zuerkannt und festgestellt, dass ihnen kraft Gesetz die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Die Ehegattin des Bf pflegt und erzieht ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mangels geeigneter Betreuungsmöglichkeiten selbst und nahm in der Zeit vom 19. Februar 2018 bis 15. Februar 2019 an einem Pflichtschul-abschluss-Lehrgang teil, der Bf ist seit 7. September 2018 beim AMS als arbeits-suchend gemeldet.

Am 30. Oktober 2018 stellt die Familie bei der belangten Behörde erstmals einen Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Mit Bescheid vom 13. November 2018 wurde der Familie – unter Einrechnung der gewährten Grundversorgung – ab 5. November 2018 bis 28. Februar 2019 bedarfsorientierte Mindestsicherung zuerkannt. Der maßgebliche Mindeststandard für Jänner 2019 für die Familie betrug 1.594 Euro, unter Berücksichtigung des der Behörde bekannten Einkommens der Familie aus der Grundversorgung, lag für Jänner 2019 ein Monatsanspruch der Familie in Höhe von 664 Euro vor.

Laut Mitteilung der OÖ GKK vom 18. Jänner 2019 wurde der Ehegattin des Bf für die Zeit vom 5. September 2018 bis 28. November 2018 Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 14,53 Euro pro Tag (gesamt 1.235,05 Euro) und Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro pro Tag (gesamt 515,10 Euro) zuerkannt und zur Auszahlung gebracht, wodurch der für die Familie maßgebliche Mindeststandard überschritten wurde. Die belangte Behörde wurde darüber erst im Februar 2019 informiert.

Mit Eingabe vom 4. Februar 2019 stellt der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Weitergewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung, über den mit dem unter Pkt. I. 1. angeführten Bescheid in der Fassung der unter Pkt. I. 3. angeführten Beschwerdevorentscheidung entschieden wurde.

2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes und ist in dieser Form unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich hat erwogen:

1. § 2 Oö. BMSG regelt die Grundsätze für die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung:

(1) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration. (Individualitätsprinzip)
(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat rechtzeitig einzusetzen. (Rechtzeitigkeitsprinzip)
(3) Form und Umfang bedarfsorientierter Mindestsicherung sind so zu wählen, dass die Stellung der hilfebedürftigen Person innerhalb ihrer Familie und ihrer sonstigen sozialen Umgebung nach Möglichkeit erhalten und gefestigt wird. (Integrationsprinzip)

(4) Die bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst auch die erforderliche Beratung und Betreuung in sozialen Angelegenheiten. Sie soll eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung ihrer Bezieherinnen und Bezieher in das Erwerbsleben fördern. (Prinzip der persönlichen Hilfe)
(5) Die Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung sind subsidiär. (Subsidiaritätsprinzip)
(6) Ein Rechtsanspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung oder eine bestimmte Form bedarfsorientierter Mindestsicherung besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt. (Prinzip der eingeschränkten Rechtsansprüche)
(7) Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf bedarfsorientierte Mindestsicherung ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich, wenn die Übertragung im Interesse der hilfebedürftigen Person gelegen ist. (Prinzip der eingeschränkten Übertragbarkeit)
(8) Kindern, die in Haushaltsgemeinschaft mit Bezieherinnen oder Beziehern bedarfsorientierter Mindestsicherung leben, soll eine altersgerechte Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. (Prinzip der Chancengleichheit für Kinder)

§ 6 Oö. BMSG regelt die soziale Notlage:
(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.
(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.
(3) Der Wohnbedarf nach Abs. 1 umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.
(4) Eine soziale Notlage liegt auch bei Personen vor, die
1. von Gewalt durch Angehörige betroffen sind,
2. von Wohnungslosigkeit betroffen sind,
3. von Schuldenproblemen betroffen sind,
4. auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einmaliger Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung behoben werden kann.

(5) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind."

§ 7 Oö. BMSG betreffend die Bemühungspflicht lautet:
(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.
(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;
3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen."

§ 8 Oö. BMSG regelt den Einsatz der eigenen Mittel:
(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
zu erfolgen.
(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.
(2a) Im Fall der Gewährung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus (§ 18a) darf dieser bei der Bemessung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden.
(3) Das Einkommen in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder ist bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen.

(4) Ansprüche hilfebedürftiger Personen, die zur zumindest teilweisen Bedarfsdeckung nach diesem Landesgesetz geeignet sind, sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

Gemäß § 13 Abs. 6 Oö. BMSG kann bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie bei Vorschussleistungen zum Ausgleich von allfälligen monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Mindeststandards einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- bzw. Kostenersatzansprüche.

Gemäß § 34 Abs. 4 Oö. BMSG ist, wenn sich eine für das Ausmaß bedarfsorientierter Mindestsicherung maßgebende Voraussetzung ändert, die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 31 Abs. 2 Z 2 angeführten eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Mindeststandard wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten.

Gemäß § 35 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, haben.

Gemäß § 35 Abs. 2 Z 2 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.

2. Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist u.a., dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. Eine soziale Notlage liegt u.a. bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können. Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Sorge getroffen wurde (§ 6 Abs. 5 Oö. BMSG). Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).

Aus den Bestimmungen des Oö. BMSG ergibt sich, dass der Antragsteller eigenes Einkommen zur Abwendung bzw. Milderung seiner Notlage heranzuziehen hat. Für den Einsatz eigenen Vermögens bestehen Freibeträge.

Zur Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen führte Müllner (Müllner, Von der Abschaffung des Pflegeregresses und was daraus folgt, JRP, Band 25, Heft 3, 182 ff) aus: „Vermögen und Einkommen bilden gemeinsam die eigenen Mittel des Hilfeempfängers; in wirtschaftlicher Not befindet sich, wer über beides nicht in ausreichendem Maße verfügt. Die Verfassung schirmt lediglich ersteres vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers ab, weshalb hinsichtlich des Einkommens weiterhin das Subsidiaritätsprinzip gilt. Vermögen ist, wie dargelegt, die Summe aus Rechten und Sachwerten, über die eine Person verfügt; es ist eine Bestandsgröße. Die Vermögensvermehrung innerhalb eines bestimmten Zeitraums bezeichnet man demgegenüber als Einkommen. In der Sozialhilfepraxis spricht man bildlich vom Zuflussprinzip – Einkommen ist alles, was einer Person tatsächlich zufließt, egal in welcher Form.“. Die Rechtsauffassung der belangten Behörde, es handle sich um Einkommen, deckt sich mit dem sogenannten „Zuflussprinzip“, wonach die Geltendmachung dann zulässig ist, wenn der Zeitraum, auf den sich der Zugriff bezieht, mit dem Zeitraum aus dem das Einkommen stammt, deckt. Je nachdem, ob die Leistung im Vorhinein oder im Nachhinein abgerechnet wird und ob das Einkommen am Beginn oder am Ende des Monats zufließt, rechnet die Praxis das Einkommen im Zuflussmonat (VwGH 10.11.1998, 97/08/0055) oder im Folgemonat an (LVwG Oö 24.05.2017, LVwG-350332/2/Bm/TO; LVwG Tirol 29.10.2015, LVwG-2015/45/1929-7).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf und seine Familie im Jänner 2019 nicht nur ein - der Behörde bekanntes - Einkommen in der Höhe der Grundversorgung hatten, sondern ihnen zudem die Nachzahlung des Kinderbetreuungsgeldes zur Verfügung stand. Damit war der für Jänner 2019 maßgebliche Mindeststandard für die Familie überschritten und erfolgte die Auszahlung von Mindestsicherung in diesem Monat in Höhe von 664 Euro zu Unrecht. Die Entscheidung der belangten Behörde in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung, wonach der Überbezug in diesem Monat in Höhe von 664 Euro rückzuerstatten ist, kann daher nicht als rechtswidrig erkannt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny